

Bekanntmachung

Teil-Aufhebung des Bebauungsplanes der Stadt Wemding für das Gebiet „Weidenweg“; Teil-Aufhebungsbeschluss; hier: Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat Wemding hat in seiner Sitzung vom 20. Februar 2024 die Teilaufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Weidenweg“ gemäß § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen. Die genaue Abgrenzung entspricht dem als Anlage beigefügten Übersichtslageplan.

Der Stadtrat Wemding hat in seiner Sitzung vom 03.12.1991 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Weidenweg“ gefasst.

Der Bebauungsplan ist mit Bekanntmachung am 31.05.1996 in Kraft getreten. Im Geltungsbereich ist als Art der baulichen Nutzung ein allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen.

Bebauungspläne haben den Zweck, ein bestimmtes Gebiet städtebaulich zu ordnen und zu entwickeln. Da im Umgriff des zu ändernden Bereichs zwischenzeitlich bereits alle Grundstücke bis auf vier Grundstücke bebaut sind, ist der Bereich bereits entwickelt. Durch die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans orientiert sich die bauplanungsrechtliche Prüfung an § 34 BauGB. Künftige Bauvorhaben müssen sich demzufolge in die Umgebungsbebauung einfügen.

Durch diese Vorgehensweise würde der im Stadtratsbeschluss vom 19.10.1999 intendierte Planungswille („*Gewünscht wird eine aufgelockerte Bebauung mit Einfamilienhäusern und Doppelhäusern.*“) weiter aufrechterhalten.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücknummern: 1715/5; 1715/6; 1715/7; 1715/8; 1715/9; 1715/10; 1715/11; 1715/12; 1715/13; 1715/14; 1715/15; 1715/16; 1715/17; 1715/18; 1715/19; 1715/20; 1715/21; 1715/22; 1715/23; 1713/9; 1713/10; 1713/11; 1713/12; 1713/13; 1713/14; 1713/15; 1713/16

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem als Anlage beigefügten Übersichtslageplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan soll im gekennzeichneten Bereich ersatzlos aufgehoben werden.

Weiteres Vorgehen:

Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften der Aufstellung von Bebauungsplänen auch für deren Aufhebung. Dies bedeutet, dass auch für die Aufhebung eines Bebauungsplanes das durch das BauGB vorgegebene Verfahren durchzuführen ist. Nach Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den o. g. Bebauungsplan soll als nächsten Schritt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.



Dieser Lageplan stellt keine verbindliche Planzeichnung dar, diese ist während der Auslegung den Bebauungsplanunterlagen zu entnehmen.

Die Einleitung dieser Planungsabsichten wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB amtlich bekanntgemacht.

Datenschutzhinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (gem. Art. 13, 14 DSGVO), das ebenfalls öffentlich ausliegt. Diese Informationen finden Sie auch unter www.vg-wemding.de (unter der Rubrik Datenschutzgrundverordnung beim Informationsblatt Bauleitplanung).

Wemding, den 21.02.2024
Stadt Wemding

Dr. Martin Drexler
1. Bürgermeister